

# **Richtlinien**

## **für Ehrungen durch die Gemeinde Wyhl am Kaiserstuhl**

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

Die Gemeinde Wyhl am Kaiserstuhl ehrt Personen, die sich

- a) besondere Verdienste um das Gemeinwohl der Gemeinde erworben,
- b) in Einzelfällen durch tätige Hilfe hervorragendes geleistet oder besondere persönliche Leistungen erbracht haben, die nicht unter die Sportlerehrung (§ 5) fallen (z. B. im Bereich Kultur, Beruf, Kunst, Zucht) und
- c) die dem Ansehen der Gemeinde Wyhl am Kaiserstuhl förderlich waren.

### **§ 2**

#### **Symbol der Ehrung**

Sichtbare Zeichen der Ehrung sind:

- a) die Verleihung des Ehrenbürgerrechts
- b) die Verleihung der kleinen bzw. großen Verdienstmedaille in Gold mit Urkunde
- c) die Verleihung der kleinen bzw. großen Verdienstmedaille in Silber mit Urkunde
- d) die Verleihung des Sportehrenzeichens in Gold mit Urkunde
- e) die Verleihung des Sportehrenzeichens in Silber mit Urkunde
- f) die Verleihung des Sportehrenzeichens in Bronze mit Urkunde

### **§ 3**

#### **Ehrenbürgerrecht**

Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts stellt eine außergewöhnliche Auszeichnung dar, deren Wert in der äußerst seltenen Verleihung liegt. Die besonderen Verdienste können in der außergewöhnlichen Förderung des geistigen, kulturellen, wirtschaftlichen oder politischen Lebens der Gemeinde Wyhl oder in besonderen Verdiensten im Land oder Bund liegen. Im übrigen gilt § 22 der GemO für Baden-Württemberg.

## § 4

### Verleihung der Verdienstmedaille

- I. Die Gemeinde kann Persönlichkeiten, die sich besondere Verdienste um die Gemeinde erworben haben, die große oder kleine Verdienstmedaille in Gold verleihen.
- II. Die Gemeinde kann Persönlichkeiten, die sich große Verdienste um die Gemeinde erworben haben, die große oder kleine Verdienstmedaille in Silber verleihen.
- III. Bei der ersten Ehrung soll in der Regel die Verdienstmedaille in Silber verliehen werden. In besonderen Fällen kann bereits bei der ersten Auszeichnung die Verdienstmedaille in Gold in Betracht kommen. Für die Verleihung ist zu beachten, dass der besondere Wert der Auszeichnung in ihrer Seltenheit liegt.

## § 5

### Verleihung des Sportehrenzeichens

- I. Die Gemeinde ehrt verdiente Sportlerinnen und Sportler
  - a) für hervorragende sportliche Leistungen, die sich ihre Teilnahme an der Sportveranstaltung durch die von den jeweiligen Sportverbänden vorgeschriebene Qualifikation erworben haben und
  - b) Personen, die sich außergewöhnliche Verdienste um den Sport erworben haben

mit dem Sportehrenzeichen ins Bronze, Silber und Gold.

Der Wert des Sportehrenzeichens kommt in der Seltenheit der Verleihung zum Ausdruck.

1. Sportehrenzeichen in Gold mit Urkunde wird verliehen an:
  - a) Teilnehmer bei olympischen Spielen, Welt – und Europameisterschaften
  - b) Inhaber von Welt-, Europa- und deutscher Rekorde
  - c) Deutscher Meister
2. Sportehrenzeichen in Silber mit Urkunde wird verliehen an:
  - a) Teilnehmer bei Deutschen Meisterschaften
  - b) Süddeutscher Meister, Landesmeister
  - c) zweimaliger Südbadische oder Badische Meister oder Meister rangmäßig vergleichbarer Wettkämpfe innerhalb eines Jahres

3. Sportehrenzeichen in Bronze mit Urkunde wird verliehen an:
- a) Auswahlportler und Kadermitglieder mindestens auf Landesebene
  - b) Badische und Südbadische Meister
- II. Das Sportehrenzeichen ist mit einer Jahreszahl versehen. Es kann in der gleichen Sportart nur 1 mal jährlich verliehen werden. Leistungen in seltenen Sportarten oder solchen mit besonderem Charakter können honoriert werden, ohne dass die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind.
- III. Die Verleihung des Sportehrenzeichens erfolgt in der Regel nur:
- a) für Leistungen die von Fachverbänden, die dem Deutschen Sportbund angeschlossen sind (siehe Anlage), anerkannt werden
  - b) an ortsansässige Sportler oder an Sportler bzw. Mannschaften, die als Mitglieder eines Wyhler Vereines gestartet sind.
- IV. Das Sportehrenzeichen kann außerdem verliehen werden:
- a) für jahrelange außerordentliche Leistungen, die einem Vergleich mit den Spitzensportlern rechtfertigen
  - b) für Leistungen, die mit der Erringung von Meisterschaftstiteln gleichzusetzen sind
  - c) für sportliche Leistungen besonderer Art und Überwindung extremer Schwierigkeiten
- V. Die Richtlinien sind für die Ehrung von Schüler und Jugendlichen sinngemäß anzuwenden.

## § 6

### Verfahren

1. Ehrungen können von Organisationen, Vereinen, Gremien der Gemeinde Wyhl sowie von Einzelpersonen vorgeschlagen werden.
2. Vorschläge sind in Form eines schriftlichen Antrages mit einer ausführlichen Darstellung und Begründung der besonderen Verdienste des zu Ehrenden jeweils bis zum 31. Oktober beim Bürgermeisteramt einzureichen.
3. Voraussetzung für eine Ehrung ist ein entsprechender Beschluss des Gemeinderates, der mit einer Mehrheit von 2/3 der gesetzlichen Mitgliederzahl zu fassen ist.
4. Die Ehrungen werden durch das Bürgermeisteramt vorbereitet und in einer Festveranstaltung (z.B. Neujahrsempfang) durch den Bürgermeister vorgenommen.

Der Gemeinderat kann in besonders gelagerten Fällen von den Richtlinien abweichen.

## § 7

### **Einladung zu repräsentativen Veranstaltungen**

Die Ehrenbürger sowie die Inhaber der großen Verdienstmedaille in Gold sollen zu den repräsentativen Veranstaltungen der Gemeinde Wyhl am Kaiserstuhl eingeladen werden.

## § 8

### **Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 13. Januar 1997 außer Kraft.

Wyhl am Kaiserstuhl, den 17. Juni 2002

gez.  
Ruth, Bürgermeister

Anlage zu den Ehrungsrichtlinien:

- a) Auflistung aller Wyhler Vereine und Organisationen
- b) Auflistung der Landessportbünde, die dem Deutschen Sportbund angeschlossen sind